

S A T Z U N G

über die Auszeichnungen der Gemeinde Diespeck

Der Gemeinderat Diespeck beschließt in der Sitzung am 25.11.1977.
auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO) nachfolgende

Satzung

über Ehrenzeichen der Gemeinde Diespeck im
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

§ 1

Für besondere Verdienste um die Gemeinde Diespeck wird ein
Ehrenzeichen vergeben.

§ 2

Das Ehrenzeichen der Gemeinde wird verliehen als

- a) Goldmedaille, Abbildung, Vorderseite: Gemeindewappen,
Inscription Rückseite: Für hervorragende Verdienste,
- b) Silbermedaille, Abbildung Vorderseite: Gemeindewappen,
Inscription Rückseite: Für besondere Verdienste.

§ 3

1. Das Ehrenzeichen in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen
werden, die sich um die Gemeinde Diespeck auf politischem,
kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem
Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben.
2. Das Ehrenzeichen in Silber kann an Persönlichkeiten ver-
liehen werden, die sich um die Gemeinde Diespeck auf politischem,
kulturellem, sportlichem, sozialem oder wirtschaftlichem Ge-
biet besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

1. Derselben Persönlichkeit können nacheinander beide Stufen
des Ehrenzeichens verliehen werden.
2. Zu Lebzeiten der Ausgewählten darf die Zahl der ver-
liehenen Ehrenzeichen in Form der Goldmedaille 5 und in
Form der Silbermedaille 10 nicht überschreiten.

§ 5

1. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können vom
Gemeinderat eingebracht werden. Besteht beim Gemeinderat
Stimmgleichheit, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.
Vorschläge sind schriftlich mit einer Begründung dem Ge-

meinderat zur Entscheidung zuzuleiten.

2. Der Gemeinderat beschließt über die eingereichten Anträge in seiner nächsten nichtöffentlichen Sitzung.

§ 6

1. Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt grundsätzlich durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates bzw. dem entsprechenden Rahmen.
2. Über die Verleihung des Ehrenzeichens erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters.
3. Die Verleihungen sind im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck bekanntzugeben.

§ 7

1. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über; eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.

§ 8

Die Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Diespeck, den ^{25.11.1977}